

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen

Für die vom Kunden für seine Anlage im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunden der Wendelsteinbahn GmbH (WB) ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus

- dem Arbeitsentgelt, berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (Ziffer 1.1), gegebenenfalls gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3);
- dem Leistungsentgelt, nach Maßgabe der vom Kunden in Anspruch genommenen elektrischen Leistung (Ziff 1.2 und gegebenenfalls 4);
- dem Verrechnungsentgelt, berechnet für Messung, Abrechnung und Inkasso nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen.

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Stromentgelt um die Umsatzsteuer.

1. Allgemeine Preise

1.1 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungszeitraum verbrauchten elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Arbeitspreis bzw. Verbrauchspreis gemäß Preisblatt. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Leistungsentgelt

1.2.1 Das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem für jede Kundenanlage gesondert anzusetzenden Leistungspreis gemäß Preisblatt. Sofern ein fester Leistungspreis nicht angegeben ist, ist der Leistungspreis im Verbrauchspreis enthalten.

1.2.2 Bei Kunden, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, Baustellen und dergleichen), betragen das Leistungsentgelt, soweit es nicht für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet wird, und das Verrechnungsentgelt für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefangenem 30-Tage-Zeitraum ein Zwölftel des Jahresleistungs- und Jahresverrechnungsentgeltes.

1.3 Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt. Der fest Anteil des Leistungspreises gemäß Ziffer 1.2.1 und der Verrechnungspreis können bei der Abrechnung zusammengefasst werden.

2. Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des nächsten Tages und gilt auch an Samstagen, Sonntagen sowie an allen in München geltenden gesetzlichen Feiertagen. Beginn und Ende der Schwachlastzeit können von WB entsprechend ihren Belastungsverhältnissen nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist geändert werden.

2.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Funksteuerung.

2.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit (Schwachlastentgelt) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungszeitraum mal dem Schwachlastarbeitspreis gemäß Preisblatt.

2.4 Das Verrechnungsentgelt bei Inanspruchnahme des Schwachlasttarifs ergibt sich aus dem Preisblatt.

2.5 Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 3 betriebenen Wärmepumpen.

3. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

3.1 Kann WB den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so wird der Strombezug dieser Wärmepumpen bei der Ermittlung des Leistungsentgeltes nicht berücksichtigt.

3.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

3.3 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird alleine durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nichtelektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

3.4 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 3.2 und 3.3 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

3.5 Ziffer 3.1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer zur Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 3.2 bzw. 3.3 unterbrochen werden kann. Hinsichtlich der Ziffer 3.3 gilt dies jedoch nur, wenn dadurch die Lastverhältnisse von WB nicht verschlechtert werden.

4. Leistungsentgelt nach ¼-Stunden-Leistung

4.1 Falls die von der Anlage des Kunden in Anspruch genommene 1/4-Stunden-Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungszeitraums 30 kW überschreitet, ist WB berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum anstelle des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 1.2.1 ein Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen.

4.2 Das Leistungsentgelt wird errechnet aus der Jahreshöchstleistung mal dem Leistungspreis gemäß Preisblatt.

4.3 Als Jahreshöchstleistung gilt das Mittel aus den beiden höchsten im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen; sie wird auf 0,1 kW gerundet. Die Monatshöchstleistung ist die höchste in dem Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung (= Leistungsmittelwert über ¼ Stunde), die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von ¼ Stunde gemessen und angezeigt wird.

Ergänzende Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung

1. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV und aus einer Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Abs. 4 Strom GVV sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung bei Zahlungsverzug	4,60 Euro*
Einzugskosten durch einen Beauftragten	24,50 Euro*
Kosten der Unterbrechung der Versorgung	24,50 Euro*
Kosten der Wiederherstellung der Versorgung	29,15 Euro

WB behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Pauschale für die Wiederherstellung der Versorgung beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer): seit Januar 2007 19 %. Die mit * gekennzeichneten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Kunde hat WB die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

2. Zahlungsweise

Der Kunden ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren zu leisten.

3. Hinweis auf Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. WB ist bei Versorgungsstörungen von der Leistungspflicht befreit, eine Haftung von WB ist mithin ausgeschlossen. WB wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie WB bekannt sind oder von WB in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

4. Netzbetreiber

Die Grundversorgung erfolgt im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg Handelsregister: HRB 18004 Registergericht Amtsgericht Traunstein

5. Unsere Unternehmensdaten

Wendelsteinbahn GmbH, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg Handelsregister: HRB 51 Registergericht Amtsgericht Traunstein

6. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von WB erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.